

Allgemeine Geschäftsbedingungen
für den Verkauf von Baustoffen der YEOMAN BAUMINERALIEN GMBH Hamburg

1.) Allgemeines

- 1.) Die nachfolgenden Bedingungen gelten für unsere Verkäufe von Baustoffen (einschließlich Beratungs- und Nebenleistungen) an Unternehmer.
- 2.) Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grund der nachstehenden Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Käufer, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende oder diesen Bedingungen entgegenstehende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung schriftlich zugestimmt.
- 3.) Vereinbarungen jeder Art – auch Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden – sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.

2.) Angebote und Preise

- 1.) Unsere Angebote sind freibleibend. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
- 2.) Die Angebote sind unverbindlich, sofern sich aus dem Angebotsschreiben nichts anderes ergibt. Verträge aufgrund von Bestellungen gelten durch unsere schriftliche Bestätigung als zustande gekommen. Ferner durch unsere Versandanzeige, Warenversand oder Rechnungserteilung.
- 3.) Unsere Preise verstehen sich frei Transportmittel ab Lieferwerk. Sie sind Nettopreise, zu denen die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzukommt.
- 4.) Der Käufer trägt etwaige bis zum Tage der Lieferung eintretende Preis- und Frachterhöhungen, wenn sie von uns zu zahlen sind, sowie – auch wenn Frankopreise vereinbart sind – alle während der Vertragsdauer durch Maßnahmen von hoher Hand oder durch zuständige Organe der Wirtschaft eingeführten oder erhöhten Abgaben jeglicher Art auf die Ware oder ihre Beförderung, wozu auch Mauterhöhungen zählen.. Ferner etwaige Kleinwasser-, Hochwasser oder Eiszuschläge oder deren Erhöhungen.
- 5.) Frachtangaben sind unverbindlich.
- 6.) Garantien werden von uns nur bei besonderer Vereinbarung übernommen. Die Bezugnahme auf mögliche DIN- bzw. EN-Normen dient nur der Warenbeschreibung und stellt keine Garantie dar. Warenmuster sind nur unverbindliche Ansichtsmuster. Alle Analysen und Gewichtsangaben sind nur als angenäherte Werte anzusehen.

3.) Lieferung

- 1.) Entsprechend den zum Einsatz kommenden Liefereinheiten können wir die vereinbarten Mengen unter entsprechendem Preisausgleich auf- oder abrunden.
- 2.) Bei Lieferung fester Massengüter ist das beim Lieferwerk (Lager) ermittelte Gewicht Grundlage.
- 3.) Die Vereinbarung einer bestimmten Lieferzeit ist für uns nur verbindlich, wenn sie schriftlich getroffen wurde.
- 4.) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Wurde Lieferung an eine andere vereinbarte Stelle vereinbart und wird diese nachträglich auf Wunsch des Käufers geändert, so gehen alle dadurch entstehenden Kosten zu seinen Lasten.
- 5.) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Käufer nicht von Interesse. Lieferungen die unwesentliche Mängel aufweisen, darf der Käufer nicht zurückweisen.

- 6.) Bei fehlender Versandvorschrift können wir die Versandart nach billigem Ermessen ohne Gewähr für die billigste Verfrachtung bestimmen. Erfolgt die Lieferung mit unseren Transportmitteln, werden die üblichen Transportkosten berechnet.
- 7.) Bei Lieferungen durch uns an den vereinbarten Ort muß das Transportfahrzeug diesen ohne jede Gefahr und/oder Verzögerung erreichen und wieder verlassen können. Dieses setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastkraftwagen (40 t) unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist dieses nicht der Fall, haftet der Käufer für alle uns daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf ein etwaiges Verschulden. Das Entleeren muß unverzüglich und zügig (max. 10 Min.) sowie ohne jede Gefahr für das Fahrzeug erfolgen.
- 8.) Die den Lieferschein unterzeichnenden Personen gelten uns gegenüber als zur Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt, sowie unser Lieferverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt.
- 9.) Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme, ist uns der Käufer - unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises - zum Schadenersatz einschließlich etwaiger Mehraufwendungen verpflichtet, es sei denn, die Verweigerung oder Verspätung beruht auf Gründen, die wir zu vertreten haben.
- 10.) Bei Daueraufträgen muß der Käufer in etwa gleichen Monatsmengen abrufen, und zwar mit angemessener Frist vor der jeweiligen Lieferung. Ist der Käufer mit dem Abruf für mehr als zwei Monatsmengen im Rückstand und holt er auch innerhalb einer von uns zu setzenden Nachfrist die bis dahin fälligen Abrufe nicht nach, so können wir unter Ablehnung weiterer Lieferungen nach unserer Wahl Schadensersatz wegen Teil-Nichterfüllung oder Nichterfüllung des ganzen Vertrages verlangen.
- 11.) Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtung unsererseits setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen seitens des Käufers voraus. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages behalten wir uns ausdrücklich vor.

4.) Gefahrübergang

- 1.) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Baustoffes (Preis- und Leistungsgefahr), geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, sobald die Beladung des Fahrzeuges im Werk vollendet ist. Bei vereinbarter Zulieferung, geht sie auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verläßt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.
- 2.) Versicherungen werden nur auf Wunsch und auf Kosten des Käufers abgeschlossen.
- 3.) Mit Eintritt des Annahmeverzuges des Käufers geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

5.) Höhere Gewalt

- 1.) Wird die Lieferung oder die Einhaltung der Lieferzeit durch Höhere Gewalt oder auf Grund von zufälligen Ereignissen – wie z.B. Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen infolge politischer oder wirtschaftlicher Verhältnisse, behördliche Anordnung, Arbeitskräfte- oder Betriebs—und Rohstoffmangel, Transportbehinderung oder – verzögerungen durch Verkehrstörungen, Beschaffungsschwierigkeiten, insbesondere Ausfall oder Verzögerung der Zulieferungen an uns, ferner Veränderungen der Devisen

oder Währungsverhältnisse u.s.w. - unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert, so können wir die Lieferung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinausschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise von dem Vertrag zurücktreten.

- 2.) Wenn die Behinderung länger als 1 Monat dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung infolge derartiger Ereignisse frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die vorgenannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Käufer unverzüglich benachrichtigt haben.

6.) Haftung für Mängel und Leistungsstörungen

- 1.) Mängelansprüche des Käufers setzen die Einhaltung seiner nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten voraus. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach der Entdeckung, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach der Lieferung angezeigt werden. Die Rügen haben schriftlich zu erfolgen. Fahrer und Disponenten sind zur Entgegennahme von Rügen nicht befugt.
- 2.) Soweit ein Mangel an einem von uns gelieferten Baustoff vorliegt, kann der Käufer zunächst Nacherfüllung in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit diese sich nicht dadurch erhöhen, daß der Kaufgegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.
- 3.) Für den Fall, daß die Nacherfüllung fehlschlagen sollte, kann der Käufer nach seiner Wahl Rücktritt vom Vertrag oder Minderung des Kaufpreises verlangen.
- 4.) Sollte durch unser Verschulden ein Lieferverzug von mehr als zwei Wochen eintreten, so ist der Käufer – wenn nicht einer der unter vorstehender Ziffer 5.1. bezeichneten Fälle vorliegt – unter Ausschluß weiterer Ansprüche berechtigt, eine Entschädigung in Höhe von 1/2 % des Kaufpreises für jede weiter volle Woche der Verspätung, höchstens jedoch 5% des Kaufpreises für den rückständigen Teil der Lieferung zu verlangen. Ein Rücktrittsrecht hat der Käufer im Verzugsfalle nur, wenn durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten leitender Angestellter eine erhebliche Verzögerung verursacht worden ist.
- 5.) Für das Verhalten von Spediteuren, Frachtführern, Lagerhaltern und andern Hilfspersonen haften wir nur, soweit sie unsere Erfüllungsgehilfen sind und soweit sie von uns in Anspruch genommen werden können. Unsere Haftung erlischt, wenn wir unsere Ansprüche gegen diese Hilfspersonen an den Käufer abtreten. Eine Haftung unsererseits für diese Person unter dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung ist ausgeschlossen.
- 6.) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern
 - a.) der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits, einschließlich Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Haftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird.
 - b.) wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen oder ein von uns zu vertretender Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen

Vertragspflicht beruht. In diesen Fällen ist die Haftung jedoch auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

- 7.) Die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von diesen Regelungen unberührt.
- 8.) Eine über die vorstehenden Regelungen hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als vorstehend geregelt, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden aus Vertragsschluß, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB. Soweit die Haftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dieses auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 9.) Hat der Käufer den gelieferten Baustoff durch Zusätze oder in sonstiger Weise in seiner Zusammensetzung verändert oder verändern lassen, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung. Für die Auswahl der Sorten für den jeweiligen Verwendungszweck und die Menge des zu liefernden Baustoffs ist allein der Käufer verantwortlich.
10. Proben gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines unserer Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Die angegebenen Korngrößen sind nur annähernde Werte. Handelsübliche Schwankungen in der Beschaffenheit oder im Aussehen der Waren sind kein Mangel.
11. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Gefahrenübergang; sofern Sie es sich nicht um Waren handelt, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und die Mangelhaftigkeit verursachen.

7.) Eigentumsvorbehalt

- 1.) Wir behalten uns das Eigentum an sämtlicher gelieferter Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen einschließlich Mehrwertsteuer aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Der Eigentumsvorbehalt geht nicht dadurch unter, daß unsere Forderungen in die laufende Rechnung aufgenommen werden, der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- 2.) Sofern wir einen Wechsel als Aussteller, Indossant oder Bürge (mit-) unterzeichnet haben, so geht das Eigentum erst dann auf den Käufer über, wenn unsere Wechselhaftung endgültig erloschen ist. Entsprechendes gilt, wenn wir in anderer Weise eine Mithaftung für eine Verbindlichkeit des Käufers übernommen haben.
- 3.) Der Käufer ist berechtigt, den Baustoff im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages einschließlich Mehrwertsteuer zzgl. 20% unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob der Baustoff ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen ihn gestellt ist oder

Zahlungseinstellungen vorliegt. Tritt einer dieser Fälle ein, so können wir verlangen, daß der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug der Forderungen notwendigen Angaben macht und uns die dazugehörigen Unterlagen aushändigt sowie seinen Schuldnern/Dritten die Abtretung offenlegt.

- 4.) Bearbeitungen oder Umbildungen des Baustoffes durch den Käufer gelten stets als von uns vorgenommen. Wird der Baustoff mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag inkl. Mwst.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zu der Zeit der Verarbeitung. Für die, durch Verarbeitung entstehenden Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Baustoff.
- 5.) Wird der Baustoff mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Baustoffes (Faktura-Endbetrag inkl. Mwst.). Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für uns. Der Käufer tritt uns auch die Forderungen zur Sicherheit unsere Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung des Baustoffes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 6.) Auf unser Verlangen hin ist der Käufer verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu kennzeichnen und/oder gesondert zu verwahren und gegen alle Schäden ausreichend zu versichern. Das gilt auch nach ihrer Vermischung mit anderen Waren.
- 7.) Wenn unsere Rechte durch Maßnahmen Dritter beeinträchtigt werden, so hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu unterrichten und alle Auskünfte und Unterlagen zur Wahrung unserer Rechte zur Verfügung zu stellen. Die uns durch die Verfolgung unserer Rechte entstehenden Kosten hat der Käufer zu erstatten, sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten.
- 8.) Die Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware, die uns jederzeit – auch ohne Titel – gestattet ist, gilt nur mit unserem schriftlichen Einverständnis als Rücktritt vom Vertrag. Der Käufer hat uns zum Zwecke der Rücknahme der Eigentumsvorbehaltsware jederzeit ungehinderten Zutritt zu der Stelle zu gewähren, an der die Ware lagert. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach der Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.
- 9.) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes unserer Ware (Faktura-Endbetrag inkl. Mwst. zzgl. 20%) weder an Dritte abtreten noch verpfänden, noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

8.) Zahlung, Aufrechnung, Konzernverrechnung

- 1.) Unsere Rechnungen sind grundsätzlich sofort fällig sofern nicht schriftlich abweichendes vereinbart ist.
- 2.) Im Falle des An- oder Abnahmeverzuges des Käufers tritt die Fälligkeit in jedem

Falle sofort ein.

- 3.) Zahlungen sind ohne jeden Abzug zu leisten. Skonti und Zahlungsziele bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber entgegengenommen.
- 4.) Zahlt der Käufer bei Fälligkeit nicht, so ist der Kaufpreis ab Eintritt des Zahlungsverzuges mit mindestens 5% über dem jeweiligen Basis-Zinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Darüber hinaus haben wir im Verzugsfalle – unbeschadet unserer Schadensersatzansprüche – das Recht, ohne daß es einer Nachfristsetzung bedarf, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.) Eingehende Zahlungen können wir ohne Rücksicht auf eine vom Käufer getroffene Bestimmung nach unserer Wahl mit unseren fälligen Forderungen verrechnen. Wobei zunächst die fällige Schuld unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter die Schuld verhältnismäßig getilgt wird.
- 6.) Falls der Käufer mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. ein entsprechender Antrag auf Eröffnung des Vermögensverhältnissen des Käufers eintritt oder andere die Kreditwürdigkeit des Käufers mindernde Umstände bekannt werden, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu verweigern, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 7.) Der Käufer verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, daß der Anspruch des Käufers auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.
- 8.) Eine Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, daß der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

9.) Leistungsort, Gerichtsstand

- 1.) Leistungsort ist, wenn nichts anderes bestimmt ist, der Ort, an dem wir die Waren von unserem Vorlieferanten übernehmen. Für die Zahlung ist unser Sitz der Leistungsort.
- 2.) Gerichtsstand ist Hamburg.

10.) Sonstiges

- 1.) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2.) Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 3.) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.